



## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

**Begründung:**

Die Änderung an den kirchenrechtlichen Grundlagen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) dient in erster Linie dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden VKPB) ab dem 1. Januar 2021 rechtssicher zu gestalten.

Neben einer redaktionellen Klarstellung werden die kirchenrechtlichen Grundlagen der KZVK dahingehend erweitert, dass die KZVK auch mit Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine freiwillige Versicherung begründen kann.

**Zu § 1 Nr. 1. Buchst. a)(§ 1 Absatz 1 Satz 1)**

Die betriebliche Altersversorgung kann Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung vorsehen. Die arbeitsrechtlichen Versorgungszusagen der Beteiligten der Kasse sehen den Erwerbsminderungsschutz in der Pflichtversicherung vor. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

**Zu § 1 Nr. 1. Buchst. b) (§ 1 Absatz 4)**

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die KZVK und VKPB betroffen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen der evangelischen Kirche mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 240 Mitarbeitern. Beide Kassen sind bis heute selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in einem Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Kassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Kassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Kasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Kassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung). Beide Kassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Kassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Kassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Kassen bestimmt sind, anteilig weiterverrechnet.

Diese Zusammenarbeit von KZVK und VKPB beruht bisher auf ständiger Übung. Mit dem neuen **§ 1 Absatz 4** wird diese Zusammenarbeit beider Versorgungskassen auf eine konkrete gesetzliche Grundlage gestellt.

Auf Grundlage der angepassten kirchlichen Rechtsgrundlagen von KZVK und VKPB (im Folgenden: Kirchengesetze) ist ihre Zusammenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden

schriftlichen Vertrags aufgrund von § 2b UStG nicht steuerbar, da sie gem. § 2 b Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UStG nicht als Unternehmer handeln.

Auf Grundlage der geplanten Regelungen in den Kirchengesetzen üben KZVK und VKPB im Rahmen der Zusammenarbeit öffentliche Gewalt aus. Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 2b UStG sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPöR) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (BMF, Schr. v. 16. Dezember 2016 – III C 2 – S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266, BStBl. I 2016, 1451, Rn. 6). Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen können u. a. öffentlich-rechtliche Verträge oder kirchenrechtliche Rechtsetzung sein (BMF, a. a. O.).

Gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ist Wettbewerb ausgeschlossen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen. Nach BMF, a. a. O., Rn. 41 ist dies der Fall, wenn die Erbringung der Leistung einer jPöR gesetzlich vorbehalten ist oder der Leistungsempfänger die Leistung ausschließlich bei einer anderen jPöR nachfragen darf.

Nach BMF, a. a. O., Rn. 42 ist die besondere Rechtssetzung der Kirchen eine in § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG genannte „gesetzliche[r] Bestimmung[en]“. Aufgrund der geplanten Regelungen im jeweiligen S. 3 der oben genannten geplanten Kirchengesetze ist die KZVK – und spiegelbildlich nach Änderung des Kirchengesetzes der VKPB auch die VKPB – verpflichtet, die Leistung bei der jeweils anderen Versorgungskasse zu beziehen. Die angefragte Versorgungskasse muss die Leistung lediglich erbringen wollen. Die Versorgungskassen sind dadurch verpflichtet, die Leistung ausschließlich bei einer jPöR, konkret der VKPB bzw. KZVK, gegen Kostenerstattung nachzufragen. In diesem Fall hat ein privater Dritter keine Möglichkeit, die Leistung zu erbringen.

Parallel zur Änderung des Kirchengesetzes der KZVK wird das Kirchengesetz der VKPB entsprechend geändert.

#### **Zu § 1 Nr. 2 (§ 6)**

Bisher können diejenigen Beschäftigten, die auch in der Pflichtversicherung versicherbar sind, eine sog. freiwillige Versicherung (z.B. Entgeltumwandlung) bei der KZVK begründen.

Eine Landeskirche hat beschlossen, dass auch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie Kirchenbeamtinnen und-beamten auf Besoldung und Versorgung u.a. für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge bei der KZVK verzichten können.

Dieser in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, also nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Personenkreis unterfällt derzeit nicht der kirchenrechtlichen Grundlage der KZVK.

Mit dem neuen § 6 wird der KZVK ermöglicht, diesem Personenkreis eine freiwillige Versicherung anzubieten. Nähere Einzelheiten regeln die Satzung der KZVK.

**Zu § 1 Nr. 3 (§§ 7 bis 10)**

Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 (§ 6).

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Landessynoden von EKvW, EKIR und Lippischer Landeskirche, auf welchen die Änderungen der Kirchengesetze von KZVK und VKPB beschlossen werden sollen, tagen im Zeitraum 17. - 20.11.2019 (EKvW), 26.11.2019 (Lippische Landeskirche) und 12. - 16.01.2020 (EKIR). Mit dem Inkrafttreten am 1. April 2020 ist sichergestellt, dass bis dahin die notwendigen Änderungen von den drei Landessynoden beschlossen worden sind.

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)  
vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45)**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)**

Vom ... November 2019

**Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Wörter „Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„1Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. 2Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. 3Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen

Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„<sup>1</sup>In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. <sup>2</sup>Diese Mitarbeitenden sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt die Satzung.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 7 bis 10.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland.